



Novellierung der Gewerbeabfallverordnung

Stellungnahme der Deutschen Umwelthilfe

Die Deutsche Umwelthilfe (DUH) ist ein unabhängiger Umwelt- und Verbraucherschutzverband und engagiert sich im Themenbereich Kreislaufwirtschaft seit vielen Jahren für eine nachhaltige Nutzung von Ressourcen. Voraussetzung für einen verstärkten Ressourcenschutz ist die Vermeidung, Sammlung und möglichst hochwertige Verwertung von Abfällen. Gewerbliche Siedlungsabfälle sowie Bau- und Abbruchabfälle sind hierfür von besonderer Bedeutung, da sie in Deutschland in großer Menge anfallen und bislang kaum recycelt werden.

Die Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von Bau- und Abbruchabfällen, kurz Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV), ist in Deutschland die Rechtsnorm mit den wesentlichen Vorgaben zum Umgang mit haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen, wie z.B. Papier, Glas, Metall oder Kunststoffen, sowie mit bestimmten Bau- und Abbruchabfällen, etwa Beton, Ziegeln oder Fliesen. Sie enthält Anforderungen an die Getrennthaltung der Abfälle, die Vorbehandlung von Abfallgemischen und die durchzuführende Kontrolle. Die Gewerbeabfallverordnung trat zum 1. Januar 2003 in Kraft und wird derzeit vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit überarbeitet. Sie richtet sich vor allem an private und öffentliche Einrichtungen, Gewerbe und Industrie als Abfallerzeuger sowie an Vorbehandlungs- und Aufbereitungsanlagen, die Abfälle zur weiteren Verwertung vorbereiten.

Das Problem bei der Entsorgung gewerblicher Siedlungsabfälle liegt vor allem darin, dass gemischte Gewerbeabfälle nicht, wie gesetzlich vorrangig vorgesehen, sortiert und recycelt, sondern häufig direkt einer Verbrennung zugeführt werden. Insgesamt werden von jährlich 6 Millionen Tonnen gemischt anfallenden Gewerbeabfällen mehr als 90 Prozent verbrannt. Im Jahr 2010 wurden zwar rund 2,7 Millionen Tonnen gemischte Gewerbeabfälle in Sortieranlagen behandelt, davon jedoch nur etwa 0,4 Millionen Tonnen für eine stoffliche Verwertung aussortiert. Der größte Teil der wertstoffhaltigen Abfälle wurde zu Ersatzbrennstoffen verarbeitet. Letztendlich werden jedes Jahr nur etwa 7 Prozent der gemischt anfallenden Gewerbeabfälle recycelt.¹ Durch die Verfeuerung von Altpapier, Kunststoffen und anderen werthaltigen Abfällen als Er-

satzbrennstoff gehen wertvolle Ressourcen verloren, die an anderer Stelle aufwändig erzeugt werden müssen. Bau- und Abbruchabfälle sind mit jährlich etwa 200 Millionen Tonnen die mengenmäßig größte Abfallart.² Etwa ein Viertel der Bau- und Abbruchabfälle ist Bauschutt, der sich für eine Aufbereitung zur Verwendung im Straßenbau oder im Beton für den Hochbau eignet. Ein möglichst hochwertiges Recycling des Bauschutts ist notwendig, um den für den Kiesabbau notwendigen Flächenverbrauch zu reduzieren.

Die Deutsche Umwelthilfe begrüßt das Vorhaben des Gesetzgebers, mit einer Novellierung der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) gewerbliche Siedlungsabfälle sowie Bau- und Abbruchabfälle verstärkt einer Vorbereitung zur Wiederverwendung und einem Recycling zuzuführen. Am Referentenentwurf vom 11. November 2015 wird jedoch noch einiger Verbesserungsbedarf gesehen, der mit der vorliegenden Stellungnahme konkretisiert werden soll. Kennzeichnend für die bisherige Entsorgungspraxis von Gewerbeabfällen ist die Nichteinhaltung gesetzlicher Vorschriften. Um zu einem höheren Maß an Umweltschutz und Ressourcenschonung zu kommen, sind nicht nur weitergehende gesetzliche Anforderungen, sondern vor allem auch ein funktionierender Vollzug notwendig. Ein wesentliches Ziel der neuen Gewerbeabfallverordnung muss daher die Schaffung geeigneter Rechtsvorgaben für einen effektiven Vollzug sein. Hierzu zählen konkrete Sanktionsmechanismen und erweiterte Berichtspflichten für Gewerbetreibende und Betreiber von Vorbehandlungsanlagen, die ein effizientes Monitoring der Abfallströme erlauben.

Nachfolgend finden sich die wichtigsten Anmerkungen der Deutschen Umwelthilfe zum Entwurf der Gewerbeabfallverordnung vom 11. November 2015 nach Paragraphen gegliedert.

§ 3 Getrennte Sammlung

Grundlage für eine hochwertige Abfallverwertung ist die getrennte Erfassung der Abfälle in den Gewerbebetrieben. Der aktuelle



Gewerbliche Siedlungsabfälle stammen aus Industrie, Gewerbe oder öffentlichen Einrichtungen. Aber sie ähneln Abfällen aus privaten Haushalten und sollten deshalb ebenso den Weg ins Recycling finden.

Entwurf der Gewerbeabfallverordnung nimmt bei der getrennten Erfassung von Gewerbeabfällen die Abfallerzeuger als wesentliche Akteure kaum in die Verantwortung. Anders als bei der Entsorgung getrennt erfasster Haushaltsabfälle, sind bei getrennt erfassten Gewerbeabfällen nach dem jetzigen Verordnungsentwurf keine Recyclingquoten zu erfüllen. Aus Sicht der Deutschen Umwelthilfe kann eine optimale stoffliche Verwertung nur dann gewährleistet und sogenanntes „Cherry Picking“ verhindert werden, wenn Recyclingquoten auch für getrennt erfasste Gewerbeabfälle vorgegeben werden.

Nach dem Verordnungsentwurf entfällt die Pflicht zur Getrennthaltung gewerblicher Siedlungsabfälle unter bestimmten Voraussetzungen. In diesem Fall haben Abfallerzeuger das Vorliegen dieser Voraussetzungen zu dokumentieren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Eine Vorlage lediglich auf Verlangen bietet jedoch Spielraum für eine Nichterfüllung der Getrennthaltungspflicht und erschwert einen funktionierenden Vollzug. Für eine vereinfachte und effektive Kontrolle der Getrennthaltung von Gewerbeabfällen durch die Behörden sollten Abfallerzeuger dazu verpflichtet werden, unaufgefordert eine schriftliche Erklärung über die Getrenntsammlung der jeweiligen Abfallfraktionen abzugeben. Änderungen müssen bei den zuständigen Behörden angezeigt werden. Für die nicht getrennt erfassten Abfallfraktionen sind unaufgefordert Nachweise zur Erfüllung der Ausnahmevoraussetzungen bei den zuständigen Behörden vorzulegen. Änderungen müssen behördlich angezeigt werden.

§ 4 Vorbehandlung von gewerblichen Siedlungsabfällen

Ist eine getrennte Sammlung in den Gewerbebetrieben technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar, sind die gemischten Abfälle einer Vorbehandlung zuzuführen. Unter bestimmten Voraussetzungen entfällt die Pflicht zur Vorbehandlung gemischter Abfälle. Um eine Überprüfung seitens der zuständigen Behörden zu vereinfachen, sind die Abfallerzeuger dazu zu verpflichten, unaufgefordert Nachweise zur Erfüllung der Ausnahmevoraussetzungen bei den zuständigen Behörden vorzulegen. Änderungen müssen behördlich angezeigt werden.

§ 5 Gemeinsame Erfassung und Entsorgung von Kleinmengen

In der Begründung zu § 5 wird die „geringe Menge“ als Gesamtmenge der angefallenen gewerblichen Siedlungsabfälle verstanden, sofern sie nicht wesentlich über die bei Privathaushalten üblicherweise anfallende Gesamtmenge an Abfällen hinausgeht. Für eine verbesserte Nachvollziehbarkeit bei den Erzeugern von

Kleinmengen und einen vereinfachten Vollzug sollte ein konkreter Wert festgelegt werden, bei welchem von einer „geringen Menge“ auszugehen ist.

§ 6 (1) Anforderungen an Vorbehandlungsanlagen

Die Deutsche Umwelthilfe unterstützt die in § 6 (1) festgelegte Anforderung an Vorbehandlungsanlagen bestimmte für die Sortierung von Abfällen wichtige Aggregate zu verwenden. Für die in der Anlage zu § 6 (1) genannten Aggregate unter Punkt 1 (Zerkleinerer) und Punkt 3 (Aggregate zur Unterstützung einer manuellen Sortierung) wird jedoch keine zwingende Notwendigkeit zur Vorhaltungspflicht gesehen.

§ 6 (3 & 4) Sortierquote für gemischte Gewerbeabfälle

Die Sortierung gemischter Abfälle, die Kunststoffe, Metalle, Papier, Holz oder Textilien enthalten, ist grundlegend für eine stoffliche Verwertung dieser Abfälle. Daher begrüßt die Deutsche Umwelthilfe die in § 6 (3) festgelegte Sortierquote. Die in § 6 (4) getroffene Möglichkeit zur dauerhaften Unterschreitung der Sortierquote um bis zu 10 Prozent und die Möglichkeit zur Unterschreitung der Sortierquote von über 10 Prozent in bis zu zwei Monaten des Kalenderjahres ergibt jedoch eine zu weitgehende Aufweichung der Sortierquote. Stattdessen sollte lediglich eine Unterschreitung der Sortierquote um bis zu 10 Prozent in bis zu zwei Monaten des Kalenderjahres erlaubt werden.



In gemischten Gewerbeabfällen sind viele Wertstoffe enthalten. Leider werden sie viel zu häufig nicht getrennt, sondern als Restabfall verbrannt oder beseitigt.

§ 6 (5 & 6)

Recyclingquote für Abfälle zur Verwertung

Die in § 6 (3) festgelegte Sortierquote ermöglicht neben einem Recycling auch eine Verbrennung oder Verfüllung der sortierten Abfälle. Wesentlich für eine stoffliche Verwertung ist daher eine verbindliche Recyclingquote für die in der Sortierung ausgebrachten Fraktionen. Die in § 6 (5) festgelegte Recyclingquote sollte wie folgt festgelegt werden:

- Recyclingquote von 35 Prozent ein Jahr nach Inkrafttreten der Verordnung
- Recyclingquote von 65 Prozent zwei Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung

Nach § 6 (6) ist eine Unterschreitung der Recyclingquote möglich, sofern gegenüber den zuständigen Behörden die Ursachen hierfür dargelegt werden. Sanktionsmechanismen für das Nichterreichen der Recyclingquoten fehlen. Zur Durchsetzung der festgelegten Recyclingquoten ist eine Nichterfüllung der Recyclingquoten daher als Ordnungswidrigkeit in § 13 aufzunehmen.

§ 6 (5)

Recyclingquote für Kunststoffabfälle zur Verwertung

Die in § 6 (5) festgelegte Recyclingquote kann ein Recycling einzelner Abfallarten nicht sicherstellen, da sich die Recyclingquote auf die Gesamtmasse der zur Verwertung ausgebrachten Abfälle bezieht. Bei einigen Kunststofffraktionen besteht die Gefahr, dass diese nicht einem Recycling sondern einer Verbrennung zugeführt werden und zur Quotenerfüllung andere massereiche Abfallfraktionen genutzt werden. Für die zur Verwertung ausgebrachten Kunststoffe ist daher eine separate Recyclingquote einzuführen:

- Recyclingquote für Kunststoffe von 35 Prozent ein Jahr nach Inkrafttreten der Verordnung
- Recyclingquote für Kunststoffe von 65 Prozent zwei Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung

Endnoten:

- 1 UBA Texte 18/2015: Stoffstromorientierte Lösungsansätze für eine hochwertige Verwertung von gemischten gewerblichen Siedlungsabfällen.
- 2 Destatis 2015: Abfallbilanz 2013.

Bilder: © DUH (S.2,3); Fotolia.de: eyetronic (S.1,4)



Die Voraussetzung für ein hochwertiges Recycling der Gewerbeabfälle ist ihre getrennte Sammlung in den Gewerbebetrieben.



Deutsche Umwelthilfe e.V.

Bundesgeschäftsstelle Radolfzell

Fritz-Reichle-Ring 4
78315 Radolfzell
Tel.: 07732 9995-0
Fax: 07732 9995-77

E-Mail: info@duh.de
www.duh.de

Bundesgeschäftsstelle Berlin

Hackescher Markt 4
Eingang: Neue Promenade 3
10178 Berlin
Tel.: 030 2400867-0
Fax: 030 2400867-19

E-Mail: berlin@duh.de
www.duh.de

Ansprechpartner

Thomas Fischer
Leiter Kreislaufwirtschaft
Tel.: 030 2400867-43
Mobil: 0151 18256692
E-Mail: fischer@duh.de

Philipp Sommer
Referent für Kreislaufwirtschaft
Tel.: 030 2400867-462
E-Mail: sommer@duh.de